

- 12.2 Einkommen des Kindes
- 12.3 beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil
- 12.4 Zusatzbedarf

13. volljährige Kinder

- 13.1 Bedarf
- 13.2 Einkommen des Kindes
- 13.3 beiderseitige Barunterhaltspflicht/Haftungsanteil

14. Verrechnung des Kindergeldes

Ehegattenunterhalt

15. Unterhaltsbedarf

- 15.1 Bedarf nach ehelichen Lebensverhältnissen [z.B. Kinder, Schulden]
- 15.2 Halbteilung und Erwerbstätigenbonus
- 15.3 konkrete Bedarfsbemessung
- 15.4 Vorsorgebedarf/Zusatz- und Sonderbedarf
- 15.5 Trennungsbedingter Mehrbedarf

16. Bedürftigkeit

17. Erwerbsobliegenheit

- 17.1 bei Kindesbetreuung [ggf. überobligatorisches Einkommen]
- 17.2 bei Trennungsunterhalt

Weitere Unterhaltsansprüche

18. Ansprüche aus § 1615I

19. Elternunterhalt

20. Lebenspartnerschaft

Leistungsfähigkeit und Mangelfall

21. Selbstbehalt

- 21.1 Grundsatz
- 21.2 notwendiger Selbstbehalt
- 21.3 angemessener Selbstbehalt
 - 21.3.1 volljähriges Kind und Ansprüche aus § 1615I
 - 21.3.2 Elternunterhalt
- 21.4 eheangemessener Selbstbehalt
- 21.5 Anpassung des Selbstbehalts

22. Bedarf des mit dem Pflichtigen zusammenlebenden Ehegatten

- 22.1 minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
- 22.2 volljährige Kinder, Enkel, Ansprüche aus § 1651I
- 22.3 Elternunterhalt

23. Mangelfall

- 23.1 Grundsatz
- 23.2 Einsatzbeträge
 - 23.2.1 minderjährige und privilegierte volljährige Kinder
 - 23.2.2 getrennt lebender/geschiedener Ehegatte
 - 23.2.3 mit dem Pflichtigen zusammenlebender Ehegatte
- 23.3 Berechnung
- 23.4 Kindergeldverrechnung

Sonstiges

24. Rundung

- 25. Ost-West-Fälle

Anhang

I. Düsseldorfer Tabelle

II. Kindergeldverrechnungstabellen

III. Rechenbeispiele

(Mitgeteilt von Richterin am OLG *Jutta Puls*,
Vorsitzende der Unterhaltskommission des Deutschen
Familiengerichtstags e.V., Brühl)

Scheidungs Voraussetzungen, Abtrennung und konkrete Bedarfs- berechnung im Unterhalt

Dr. Ingrid Groß, Rechtsanwältin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir haben im letzten Jahr unsere Regionalbeauftragten gebeten, zu den Scheidungsvoraussetzungen, zur Abtrennung und zur konkreten Bedarfsberechnung im Unterhalt in ihren Bezirken zu berichten. Diese Umfragen dienen nicht (nur) der Befriedigung von Neugier darauf, wie es anderwärts zugeht, sondern sind, seit wir überall postulationsfähig sind und davon auch Gebrauch machen, für die alltägliche Arbeit wichtig.

Wir bedanken uns bei den Regionalbeauftragten für die Mühe, die mit diesen Aktionen verbunden ist. Zugleich möchten wir unsere Mitglieder bitten, sich doch an den Umfragen zu beteiligen. Je mehr Rückläufe die Regionalbeauftragten haben, desto zuverlässiger können die Fragen beantwortet werden.

Es ist beabsichtigt, diese Berichte aus der Praxis zu ergänzen durch Stellungnahmen aus richterlicher oder wissenschaftlicher Sicht.

Nun zu den Ergebnissen der Umfrage:

Konkrete Bedarfsberechnung des Ehegattenunterhalts:

Die Berichte bieten, wie zu erwarten, ein anschauliches Bild der Lebensverhältnisse in Deutschland. Die höchsten Unterhaltsbeträge wurden in Hamburg (14.000 EUR für die Ehefrau, 2.800 EUR für ein Kind), in München (19.000 DM), in Berlin (17.500 DM bei 5.000 DM weiterem nicht anrechenbarem Einkommen des Berechtigten) und in Koblenz (12.000 DM) zugesprochen. Im Bereich 5.000 EUR bis 6.000 EUR bewegen sich Bremen und Oldenburg; Karlsruhe bei 4.600 EUR sowie Dresden und Schleswig bei 4.000 EUR. Die Schlusslichter bilden Jena und Kaiserslautern mit 1.500 EUR, Brandenburg mit 2.900 DM und Naumburg mit 1.008 DM.

Fast immer wurde darauf hingewiesen, dass die hohen Unterhaltsforderungen meistens in einer außergerichtlichen Vereinbarung geregelt werden. Allerdings wird die konkrete Bedarfsberechnung schon im mittleren Einkommens- bzw. Unterhaltsbereich verlangt: In Hamm ab Unterhaltsforderungen von 1.500 EUR, in Jena ab 1.840 EUR, in Berlin, Saarbrücken, Bremen, Brandenburg ab 2.000 EUR bis 2.500 EUR, in Schleswig von 2.000 EUR bis 3.000 EUR, in Köln ab 3.000 EUR und in Koblenz ab 5.000 EUR. München beginnt mit 7.500 DM bis 8.000 DM (jeweils geforderter Unterhalt). Hamburg beginnt spätestens mit einem Einkommen des Unterhaltsverpflichteten ab 10.000 EUR, Nürnberg mit einem solchen Einkommen nicht unter 5.000 EUR und Oldenburg und Kaiserslautern bei etwa 4.800 EUR Einkommen des Verpflichteten. Das OLG Frankfurt am Main beginnt die konkrete Bedarfsberechnung bereits ab 2.000 EUR aufwärts (Leitlinien IV 9).

Eine weitere Frage war, ob (nach Vorabzug des Kinderunterhalts) der festgestellte Bedarf einfach halbiert wird oder ob darüber hinaus konkret zugemessen wird. Etwa die Hälfte der Antworten berichtet, dass der Bedarf halbiert wird (Koblenz, Bremen, Köln, Oldenburg, Augsburg, Hamm); eine konkrete Zumessung an den einzelnen Ehegatten kennen Brandenburg, Saarbrücken, Schleswig, Nürnberg, Karlsruhe, Hamburg und auch München. Das Gesetz spricht von „ehelichen Lebensverhältnissen“ und nicht von „Lebensverhältnissen der Ehegatten“. So jedenfalls die Begründung für die Halbierung. Vielfach ist darauf hingewiesen worden, dass der zugesprochene Trennungsunterhalt bei gleichen Verhältnissen höher ist als der später zugesprochene nacheheliche Unterhalt.

Abtrennung:

Es wird übereinstimmend berichtet, dass in der Praxis nur die Abtrennung nach § 628 Abs. 1 4 ZPO Bedeutung erlangt hat. Weder die übrigen Ziffern des § 628 noch gar § 623 Abs. 2 ZPO spielen eine Rolle. Als § 623 Abs. 2 eingeführt wurde, haben viele angenommen, dass der Verbund, der durch die Neuregelung so leicht aus den Angeln zu heben ist, endgültig „tot“ sei. Das ist ganz offensichtlich nicht der Fall.

Die Abtrennung wird überall restriktiv gehandhabt, weil die Gerichte befürchten, nach Abtrennung werde die Mitarbeit der Parteien nicht mehr gewährleistet sein.

Der § 628 Abs. 1 S. 4 ZPO wird durchweg so verstanden, dass ein erheblicher Zeitraum bereits verstrichen sein muss, bis an Abtrennung gedacht wird: allenthalben 2 Jahre, vereinzelt 1 bis 2 Jahre (Saarbrücken), 1 1/2 bis 2 Jahre (Brandenburg) oder auch 2 bis 3 Jahre (Stuttgart, Berlin, Düsseldorf) oder grundsätzlich 3 Jahre (Hamburg). Wird allerdings kurz vor dem Scheidungstermin noch eine Folgesache anhängig gemacht, ist das vielfach ein Grund, schon bei kürzerer Verfahrensdauer abzutrennen.

Abweichend hiervon ist das OLG Naumburg bereit, schon früher, unter Umständen sofort abzutrennen, wenn nur erkennbar wird, dass in elterlichen Sorge-Verfahren/Umgangsverfahren langwierige Gutachten, Beweisaufnahmen etc. notwendig sein werden.

Besonders interessant ist, was über die Abtrennung bei beiderseitigem Abtrennungswunsch berichtet wird. § 628 Abs. 1 S. 4 ZPO enthält erhebliche Ermessensspielräume. Diese gesetzlichen Spielräume werden vielfach genutzt. So ist in Hamm die Abtrennung, wenn sie beide Parteien wünschen, gut zu erreichen, in Schleswig zwar leichter, aber immer noch erst nach 2 Jahren, während anderwärts keine Erleichterung zu erkennen ist (Bremen, Nürnberg, Düsseldorf). Vielfach wird freilich betont, dass die Handhabung von Richter zu Richter unterschiedlich ist. Auch beim beiderseitigen Abtrennungswunsch kommt es auf die vorgebrachten Härtegründe an. In Köln vor allem wird bei beiderseitigem Wunsch leicht abgetrennt, wenn ein Kind unterwegs ist, das in einer neuen Ehe geboren werden soll. In Hamburg wird abgetrennt, wenn Einigkeit besteht, nur noch der Versorgungsausgleich offen ist und die Geburt eines Kindes aus einer neuen Verbindung zu erwarten ist.

Aus Saarbrücken wurde berichtet, dass im Einverständnis beider Parteien bei einigen Amtsgerichten sofort abgetrennt wird und der Versorgungsausgleich nach Eingang der Auskünfte im schriftlichen Verfahren entschieden wird.

Scheidungs Voraussetzungen:

Vielfach reicht die formelhafte Begründung (Bamberg, Naumburg, Rostock, Kaiserslautern, Düsseldorf, Hamm, Köln, Schleswig, Hamburg); verschiedentlich wird darauf hingewiesen, dass in der mündlichen Verhandlung eine Darlegung der Zerrüttung erwartet wird (Hamm, Köln); in Koblenz und Oldenburg ist die Handhabung uneinheitlich, ebenso in Saarbrücken. In Stuttgart und Karlsruhe kann man „im Allgemeinen“ davon ausgehen, dass die formelhaften Wendungen ausreichen.

In Dresden dagegen wird eine konkrete Darstellung der Zerrüttung (neue Partner, Beschimpfungen) erwartet; in Nürnberg muss die Weigerung, die eheliche Lebensgemeinschaft aufzunehmen, nachvollziehbar begründet werden. Auch in Berlin reicht es nicht, nur einfach das Trennungsjahr und die Zerrüttungsbehauptung zu schreiben. Brandenburg erwartet sogar „farbenfrohe Schilderungen“ der konkreten Zerrüttungstatbestände.

Die Antworten auf die Frage nach der Behandlung von Scheidungsanträgen, die vor Ablauf des Trennungsjahrs eingereicht werden, hat ein ähnlich buntes Bild ergeben:

Übereinstimmend wurde mitgeteilt, dass bei Widerspruch der Antragsgegnerseite terminiert und der Antrag abgewiesen wird.

Wenn der Gegner nicht widerspricht, bleibt der Antrag bis zum Ablauf des Jahres liegen (Rostock, Karlsruhe), vielfach wird aber auch gleich das Versorgungsausgleichsverfahren in Gang gesetzt (München/Augsburg, Saarbrücken, Dresden, Bamberg [außer Erlangen], Naumburg, Stuttgart, Berlin). In den übrigen Gerichtsbezirken ist die Handhabung uneinheitlich. In Köln sollte man nicht früher als längstens sechs Wochen vor Ablauf des Trennungsjahrs den Antrag einreichen. Aus Nürnberg wird berichtet, dass noch nach elf Monaten Trennung von einigen Richtern eine Abweisung zu erwarten ist.

Aus vier Bezirken (München/Augsburg, Saarbrücken, Köln und Hamburg) wird berichtet, dass PKH-Gesuche, die vor Ablauf des Trennungsjahrs eingereicht wurden, abgewiesen werden. Bei „stichtagsmotivierten Scheidungsanträgen“ ist also zu empfehlen (Hamburg), die Gerichtskosten einzubezahlen und später erst den PKH-Antrag zu stellen. Wenn man bedenkt, dass die Prozesskostenhilfe eigentlich die Benachteiligung der armen Partei ausgleichen soll, überrascht diese Rechtsprechung.

Die Fälle der unzumutbaren Härte (§§ 1565, 1568 BGB) sind, wie übereinstimmend berichtet wird, sehr in den Hintergrund getreten. Aus Nürnberg und aus Düsseldorf wird noch berichtet, dass das Zusammenleben mit dem „Scheidungsgrund“ als Begründung für § 1565 ausnahmsweise in Betracht kommt, in Nürnberg aber die Tendenz besteht, auch in diesen Fällen keine unzumutbare Härte anzunehmen.

Zur Frage des Verzichts auf die Anhörung des Gegners schließlich: Bei großer Entfernung zum Gerichtsort wird in der Regel das Rechtshilfverfahren eingeleitet; ansonsten kommt ein Verzicht auf Anhörung bei Auslandsaufenthalt der jeweiligen Prozesspartei vor oder wenn sich der Gegner dem Verfahren entzieht, beispielsweise zu mehreren Terminen nicht erscheint, obwohl er geladen wurde. Zwei bis drei Termine werden hier verlangt, in Berlin sogar zusätzlich die dreijährige Trennung. Eine Besonderheit stellt der Brauch in Hamburg dar: In besonderen Fällen (genannt wird Auslandsaufenthalt; Prominentenbonus; tiefgreifende Abneigung, zusammen mit dem anderen Ehegatten den Termin wahrzunehmen) wird eine spezielle Vollmacht des Anwalts zur Abgabe der Erklärungen gemäß § 613 ZPO akzeptiert und auf das Erscheinen der Partei verzichtet.

6. Jahresarbeits tagung Familienrecht DAI

Am 16. und 17.5.2003 fand in Köln die 6. Jahresarbeits tagung des Fachinstituts Familienrecht statt.

Erneut fanden sich weit mehr als 200 Kolleginnen und Kollegen ein. Hochkarätige Referenten, anspruchsvolle Themen und eine hervorragende Tagungsorganisation sorgten wieder dafür, dass auch diese Jahresarbeits tagung wieder zu einem vollen Erfolg wurde.

In Ihrem Eröffnungsvortrag widmete sich Frau *Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb*, Köln, dem Thema „Präventive Unterhaltsverträge im Spannungsfeld zwischen Vertragsfreiheit und verfassungsrechtlicher Aufwertung der Familienarbeit“. RiOLG *Dr. Jürgen Soyka*, Düsseldorf, stellte sodann anhand zahlreicher Beispiele „Aktuelle Anwendungsprobleme der Düsseldorfer Tabelle“ dar. Gegen die verbreitete Meinung, ihre Arbeit sei auf das vierte und fünfte Buch des BGB beschränkt, können Familien- und Erbrechtler mit Fug und Recht einwenden, dass ihre Tätigkeit so weit wie kaum eine andere Spezialmaterie auf viele Rechtsgebiete ausgreift und deshalb eine umfassende Rechtskenntnis erfordert. *Mi-*